

Statuten

der

Fortbildungsschule

zu

Zschopau.



Druck von Gustav Strebelow in Zschopau.

§. 1.

Zweck der Fortbildungsschule.

Die Fortbildungsschule hat den Zweck, aus der öffentlichen Schule entlassenen Jünglingen, besonders solchen, welche sich dem gewerblichen Stande widmen wollen, die ihrem Bildungsgrade angemessene und für ihren künftigen gewerblichen Beruf nothwendige Fortbildung zu gewähren.

§. 2.

Aufbringung der Unterhaltungskosten.

Jeder Aufzunehmende ist verbunden, an die Fortbildungsschulcasse bei seiner Aufnahme einen Beitrag von 10 Ngr., sobald er nicht schon beim Aufdingen 10 Ngr. für die Fortbildungsschule bezahlt hat, und ein monatliches Schulgeld von 1 Ngr. praenumerando zu entrichten.

Unbemittelten Schülern können jedoch nach Ermessen des Vorstandes das Schulgeld und die Aufnahmegebühren erlassen werden.

Soweit aber die nur genannte Einnahme nebst Staatsbeihilfe und Privatbeiträgen nicht ausreichen,

ist der Fortbildungsschulvorstand verpflichtet, die zu Schulzwecken erforderlichen Mittel zu bewilligen, für welche der Gewerbe-Verein aufzukommen hat.

§. 3.

Vom Unterricht.

Die Fortbildungsschule zerfällt in vier gesonderte Abtheilungen:

- a.) Vorschule,
- b.) Unterclasse,
- c.) Oberclasse,
- d.) Webschule.

ad a.

Der Vorschule sind diejenigen Schüler, welche das Ziel der Elementar-Volksschule nicht erreicht haben, zuzuweisen. Der Unterricht derselben umfaßt Zeichnen, Schreiben, Rechnen und deutsche Sprache.

ad b.

Die Schüler der Unterclasse werden unterrichtet im Rechnen, deutscher Sprache, Geographie und Zeichnen.

ad c.

Die Unterrichtsgegenstände der Oberclasse erstrecken sich auf: Zeichnen, Rechnen, Experimentalphysik und Uebungen im freien Vortrage.

ad d.

In der mit der Sonntagschule verbundenen

Webeschule werden auf Verlangen diejenigen Schüler, welche durch eine besondere Prüfung bewiesen, daß sie die erforderlichen Vorkenntnisse sich angeeignet haben, in der theoretischen und practischen Weberei unterrichtet.

§. 4.

Aufnahme.

Die Aufnahme geschieht in der Regel nur Oftern und Michaelis, doch steht dem Director das Recht zu, auch außer der festgesetzten Zeit Sichmeldende aufzunehmen. Jeder Aufzunehmende hat, falls er nicht aus der hiesigen Schule entlassen ist, ein Schulzeugniß beizubringen. Es hat sich derselbe ferner einer Prüfung vor dem gesammten Lehrercollegio zu unterwerfen und sich unweigerlich in die ihm anzuweisende Classe zu begeben.

§. 5.

Entlassung.

Die abgehenden Schüler erhalten ein von den betreffenden Lehrern auszustellendes und von dem Director und Vorsitzenden zu unterzeichnendes Entlassungszeugniß, in welchem der Tag der Aufnahme, die Classe, das Betragen und die Fortschritte in den einzelnen Fächern anzugeben sind.

§. 6.

Schulprüfung.

Am Sonntage Deculi ist alljährlich eine Prüfung aller Classen vorzunehmen.

Die Einladungen zu derselben erfolgen nur durch das Local=Wocheblatt.

Die in der Prüfung zu lösenden Aufgaben werden acht Tage vorher nach Schluß der Schule vom Lehrercollegium unter Vorsitz des Directors gestellt.

§. 7.

Schulfeierlichkeit.

Nach Schluß des Examens erfolgt unter angemessener Feierlichkeit durch den Director im Beisein des Vorstandes öffentlich die Vertheilung der Prämien und Belobigungsdecrete.

Die Namen derjenigen Schüler aber, denen eine Auszeichnung zu Theil geworden, werden durch das Local=Wocheblatt bekannt gemacht.

§. 8.

Pflichten der Schüler.

Die Schüler haben den Unterricht regelmäßig zu besuchen, sich eines jederzeit anständigen Benehmens zu befleißigen, ihren Lehrern mit der ihnen gebührenden Achtung entgegen zu kommen und ihnen steten Gehorsam zu beweisen. Auch sind dieselben verpflichtet,

leichtere Hausaufgaben, so sie von den Lehrern gewünscht werden, zu fertigen.

Fortgesetztes Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen wird, nach vorhergegangener Verwarnung durch den Director, mit Ausschluß aus der Schule bestraft. Die Namen der Ausgeschlossenen aber werden durch den Vorstand und das Directorium vierteljährlich öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Rechte der Schüler.

Den Schülern I. Classe ist es gestattet, den Gewerbe-Verein während der Vorträge zu besuchen. Die Schüler dieser Classe haben ferner das Recht, die Bibliothek des Gewerbe-Vereins, so lange sie keinen Mißbrauch mit den Büchern treiben, zu benützen, und es ist ihnen zu diesem Behufe bei ihrem Eintritt in genannte Classe ein Catalog derselben unentgeltlich zu verabreichen.

§. 10.

Die Lehrer.

Die Lehrer, welche auf gegenseitige vierteljährige Kündigung anzustellen sind, haben sich

- 1) streng an das abgesteckte Classenziel zu halten ;
- 2) nach der gangbarsten Methode zu unterrichten ;
- 3) den Anordnungen des Directors und Vorstandes Folge zu leisten ;
- 4) die Disciplin aufrecht zu erhalten ;

- 5) die Versäumnißlisten genau zu führen und am Schlusse jeden Monats ein Verzeichniß der säumigen Schüler dem Director vorzulegen;
- 6) ein Lectionsjournal zu führen;
- 7) in Behinderungsfällen solches dem Director anzuzeigen und für einen Stellvertreter zu sorgen;
- 8) über das ihnen anvertraute Inventar, für welches sie dem Director verantwortlich sind, ein genaues Inventarverzeichniß zu führen.

§. 11.

Der Director.

Die Leitung der innern Angelegenheiten der Anstalt kommt dem Director zu.

Es hat derselbe

- 1) den Unterricht zu überwachen und die Classen zu revidiren;
- 2) die Namen der Schüler, welche sich gegen die in § 8 genannten Bestimmungen vergangen, dem Vorsitzenden anzuzeigen, um mit demselben über deren Bestrafung Beschluß zu fassen;
- 3) in Gemeinschaft mit dem Lehrer-Collegium die neueintretenden Schüler zu prüfen und in ihre Classen zu verweisen;
- 4) die Jahresprüfungen zu leiten und die Prämien zu vertheilen;
- 5) wahrgenommene Mängel zu beseitigen und,

- so dies nicht in seiner Gewalt steht, dem Vorstande zu weiterer Beschließung anzuzeigen;
- 6) das Lehrpersonal zu Conferenzen zu berufen und dieselben zu leiten;
 - 7) alle den Unterricht der Fortbildungsschule und die Jahresprüfungen betreffenden Anzeigen in Gemeinschaft mit dem Vorstande zu erlassen;
 - 8) den Jahresbericht an die vorgesetzte Behörde zu fertigen;
 - 9) das Schul-Hauptbuch zu führen;
 - 10) die Entlassungszeugnisse in der § 5 vorgesehenen Weise auszustellen und zu unterzeichnen;
 - 11) das gesammte Inventar, für welches er dem Schulvorstand verantwortlich ist, zu überwachen.

§. 12.

Der Vorstand.

Der jedesmalige Vorsteher des Gewerbe-Vereins, dessen Stellvertreter, der Director, sowie zwei aus dem Comitee zu erwählende Mitglieder bilden den Vorstand. Es hat derselbe das Wohl der Anstalt in jeder Art wahrzunehmen, besonders aber für Beschaffung der Unterrichtsmittel Sorge zu tragen, die Lehrer und den Director zu wählen und ihren Gehalt zu bestimmen, die Versäumnißliste zu prüfen, über Belohnungen und Bestrafungen der Schüler Beschluß zu fassen und zu Ostern und Michaelis dem Comitee des Ge-

werbe-Vereins Bericht über den Stand der Schule abzustatten.

§. 13.

Der Vorsitzende.

Der Vorsitzende ist der jedesmalige Vorsteher des Gewerbe-Vereins, resp. dessen Stellvertreter. Er hat

- 1) die Versammlungen des Vorstandes (unter Bestimmung von Zeit und Ort) zu berufen und zu leiten;
- 2) die Pflicht, jeden Schultag, außer in besonderen Behinderungsfällen, die Lectionen zu besuchen;
- 3) für strenge Aufrechthaltung der bestehenden Schulgesetze zu sorgen;
- 4) die Ausgabequittungen zu contrasigniren;
- 5) die Quittungen über die aus Staats-Cassen eingehenden Gelder zu vollziehen;
- 6) in Gemeinschaft mit dem Director den Jahresbericht, die § 5 vorgesehene Entlassungszeugnisse und die in § 11 unter 7 gedachten Anzeigen zu unterschreiben;
- 7) die ihm vom Cassirer vorzulegende Jahresrechnung mit zwei, nicht zum Vorstande gehörigen, aus dem Comitee des Gewerbe-Vereins zu erwählenden Mitgliedern zu prüfen.

§. 14.

Sonstige Beamte der Anstalt.

A. Der Schriftführer.

Derselbe hat in seinem Protocolle ein treues Bild jeder Schulvorstands-Sitzung zu gewähren und dem Director einen Auszug aus demselben, die Beschlüsse des Vorstands enthaltend, zu übergeben.

B. Der Cassirer.

Der jedesmalige Cassirer des Gewerbe-Vereins ist zugleich Cassirer der Fortbildungsschule. Es hat derselbe über die Einnahmen und Ausgaben derselben Buch und Rechnung zu führen und dieselbe am Schlusse des Jahres-Cursus dem Vorstande zur Prüfung einzuhandigen.

Hermann Böhm,

z. Z. B.

